



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/273
	Status:	öffentlich
	Datum:	08.11.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Sabine Werner
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Jörg-Andreas Rechter
Beratung über den 2. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
21.11.2018	Finanzausschuss	
05.12.2018	Finanzausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem Haushaltserlass für 2019 wurde vom Innenministerium insbesondere darauf hingewiesen, dass die Mindesthebesätze als Voraussetzung für einen Antrag auf Fehlbetragszuweisungen ab 1. Januar 2019 für die Grundsteuer A auf 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 380 Prozent angehoben werden sollen.

Für die Inanspruchnahme von Fehlbetragszuweisungen und auch bei Investitionszuschüssen, die die Stadt beim Land beantragt, sind diese Mindesthebesätze bei den Realsteuern erforderlich.

Bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer sind die Voraussetzungen mit einem derzeitigen Hebesatz von jeweils 390 v.H. erfüllt, nur bei der Grundsteuer B ist eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 425 Prozent demnach unumgänglich, zumal damit zu rechnen ist, dass der Jahresabschluss 2019, wie in den Jahren zuvor, negativ ausfallen wird.

Die Summe aller Meßbeträge der Grundsteuer B für das Jahr 2019 beträgt 577.973,12 €. Bei dem derzeitigen Hebesatz von 390 v.H. bedeutet dies einen jährlichen Ertrag von 2.254.095,17 €.

Bei einer Anhebung auf 425 v.H. wäre mit einer Mehreinnahme von ca. 200.000 € zu rechnen (2.456.385,76 €).

Im Haushalt 2019 und Folgejahren wurde diese Mehreinnahme bereits bei dem entsprechenden Produktkonto 611000.401200 berücksichtigt.

Für den Eigentümer eines Einfamilienhauses (Baujahr 1997, Einheitswert 40.500 €) mit einem Grundsteuer-Meßbetrag von 107,40 € würde eine Erhöhung des Hebesatzes Mehrkosten für die Eigentümer in Höhe von 37,59 € im Jahr (3,13 € mtl.) bedeuten. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 8,97% p.a.

Im Haushalt 2019 und Folgejahren wurde diese Mehreinnahme bereits bei dem entsprechenden Produktkonto 611000.401200 veranschlagt.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produktkonto: 611000.401200						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:			+ 200.000	+ 200.000	+ 200.000	+ 200.000
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:			0	0	0	0

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						

davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten <small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Finanzausschusses, den Hebesatz bei der Grundsteuer B zum 1.1.2019 auf 425 v.H. gemäß anliegender 2. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Tornesch anzuheben. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Gewerbesteuer bleiben unverändert auf jeweils 390 v.H. bestehen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

2. Nachtragssatzung zur Hebesatzsatzung

2. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 21.03.2017 der 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tornesch erlassen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für | |
| a) land-und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |
- der Steuermessbeträge oder der Zerlegungsanteile.

II.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Stadt Tornesch tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Tornesch,

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert